Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeine Mietbedingungen

Alle Mietgeräte sind das uneingeschränkte Eigentum der Firma Dicketmüller Felix Benjamin (in weiterer Folge TONUS genannt) oder eines Subunternehmers. Der Mieter ist zur Ausweisleistung verpflichtet, ebenso muss die Adresse des Mieters und der Einsatzort der Geräte bekannt gegeben werden. Die Vermietung gilt mit der Reservierung der Anlage als erteilt. Für ein allfälliges Storno – weniger als 14 Tage vor Vermiet- oder Veranstaltungsbeginn wird der Mietpreis in Rechnung gestellt. Die Vermietung von Geräten und Teile kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§2 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis richtet sich ausschließlich nach dem entsprechenden Angebot. Nicht durch TONUS zu vertretende Mehraufwendungen oder Wartezeiten bei begleitenden Vermietungen dürfen, auch bei Pauschalaufträgen, zu den verrechneten Stundensätzen nachbelastet werden. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Abrechnung fällig.

§3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 10%. Die Kosten für eine Verfolgung der Zahlung durch Kreditreform gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters. Ist der Mieter mit seiner Zahlung im Verzug, so entbindet dieses die Firma TONUS von Ihrer Leistungspflicht.

§4 Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und zu lagern. Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer an den Geräten entstehen und über die normale Abnutzung hinausgehen, ungeachtet, ob ihn dabei ein Verschulden trifft oder nicht, wie z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Veruntreuung, unbefugtes Hantieren und Manipulation am Gerät, haftet der Mieter. Sollten sich nach der Rückgabe, bei der Überprüfung Fehler ergeben, die uns vom Mieter nicht gemeldet wurden, stellen wir zuzüglich € 40,00 exkl. MwSt. in Rechnung.

§5 Versicherung

Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung resp. des Mietvertrages, dass er alle gemieteten Gegenstände zum Neuwert gegen Elementar- und Vandalenschäden sowie gegen Einbruch- u. Diebstahlschäden versichert hat. Der Mieter haftet vollumfänglich bei Beschädigung und / oder Verlust der Mietsache während der ganzen Mietdauer und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.

§6 Ordnungsgemäßer Zustand der Ware

Alle Geräte werden dem Mieter in einwandfreiem, funktionstüchtigen Zustand ausgehändigt. Auf Wunsch kann die Funktion in Gegenwart des Mieters noch einmal überprüft werden.

Der Mieter bestätigt den ordnungsgemäßen Zustand der Ware durch Unterschrift des Mietscheines bzw. der Empfangsquittung.

§7 Mietgegenstand

Es sind nur Geräte Mietgegenstand. Für sämtliche urheberrechtliche Genehmigungen, Frequenzzuteilungen, sowie sonstige inhaltliche erforderliche Bewilligungen, hat der Mieter selbst Sorge zu tragen.

§8 Gesundheitsschäden

Die Firma TONUS haftet nicht für in Zusammenhang mit den vermieteten Geräten entstandene Gesundheitsschäden. Der Mieter hat für die Sicherheit insbesondere von Stativen und geflogenen Lasten sorge zu tragen und die hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Steyr

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen nicht gültig sein, oder der gültigen Rechtssprechung widersprechen, so bleibt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. An Stelle der ungültigen Regelung tritt die von den Vertragspartnern als gewollt angenommene Regelung.

§11

Mit der Erteilung eines Auftrags, auch mündlich erkennt der Mieter die Mietbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma TONUS vollinhaltlich an. Änderungen müssen schriftlich festgelegt werden.